

Assistenz im Krankenhaus – KHB-RL und Handreichung der FV

Impulsreferat im Rahmen des Sozialpolitischen Fachtages am 17.11.2022

Moritz Ernst, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik (bvkm)

Gliederung

Teil A

Begleitung durch Person aus dem persönlichen Umfeld: § 44b SGB V ff. SGB V (GKV) und Krankenhausbegleitungsrichtlinie (KHB-RL) des G-BA

Teil B

Begleitung durch vertrauten Mitarbeitenden eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe: § 113 Abs. 6 SGB IX (Träger) und Handreichung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Gesetzliche Neuregelung in SGB V und SGB IX

Änderungen in SGB V und SGB IX, in Kraft seit 1. November 2022

Grundsatz der Neuregelung:

-Begleitung durch Person aus dem persönlichen Umfeld: § 44b SGB V
ff. SGB V (GKV)

-Begleitung durch vertrauten Mitarbeitenden eines
Leistungserbringers der Eingliederungshilfe: § 113 Abs. 6 SGB IX
(Träger)

Gesetzliche Neuregelung im **SGB V**

Begleitung durch Angehörige oder Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld

Neuer § 44b Abs. 1 SGB V:

Bei Übernahme der Begleitung durch Angehörige i. S. d. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (Eltern, Schwiegereltern, Lebenspartner u.a.) oder durch eine vertraute Bezugsperson aus dem engsten persönlichen Umfeld:

Anspruch auf Krankengeld gegen die GKV

Person aus dem engsten persönlichen Umfeld = zwischen den betroffenen Personen besteht die gleiche persönliche Bindung wie zu einem nahen Angehörigen.

Gesetzliche Neuregelung im SGB V

Notwendigkeit der Begleitung

Voraussetzungen:

1. Begleitung ist aus medizinischen Gründen notwendig

(Achtung: Personenkreis hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen einer Richtlinie festgelegt)

2. Die begleitete Person hat eine Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX und erhält Leistungen der Eingliederungshilfe entweder nach Teil 2 des SGB IX, nach § 35a SGB VIII oder nach § 27d Abs. 1 Nr. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

3. Anspruchsausschluss, wenn Leistungen auf Begleitung als Eingliederungshilfeleistung nach § 113 Abs. 6 SGB IX in Anspruch genommen werden

Gesetzliche Neuregelung im SGB V

Höhe der Erstattung

Krankengeld in Höhe von 70 % des regelmäßig erzielten Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens

- Anspruch besteht für den Zeitraum der Mitaufnahme ins Krankenhaus.
- Für ganztägige Begleitung wird Krankengeld gezahlt.

Eine ganztägige Begleitung liegt vor, wenn die Zeit der Begleitung mit An- und Abreise mindestens acht Stunden in Anspruch nimmt.

P: keine stundenweise Gewährung

P: nur bei gesetzlich versicherten Betroffenen und Begleitpersonen

(Sofern Begleitperson nicht berufstätig, ggf. Anspruch auf Gewährung Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V analog)

- Eltern: alternativ weiterhin Anspruch auf Kinderkrankengeld, §§ 45, 44 Abs. 3 SGB V
(Achtung: auf bestimmte Anzahl von Tagen beschränkt!)

Gesetzliche Neuregelung in SGB V

Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, (§§ 44b Abs. 4, 45 Absatz 3 Satz 3 SGB V)

- Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gegen den Arbeitgeber (soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung)
- Freistellungsanspruch kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Anspruch auch von PKV-Versicherten (aber: kein Krankengeld!)

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Erfasster Personenkreis nach KHB-RL

Wann eine Begleitung als medizinisch notwendig angesehen wird hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 18. August 2022 in der neuen **Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL)** geregelt.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Med. Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson, § 2 Abs. 2 KHB-RL:

Die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson nach dieser Richtlinie liegt vor, wenn aufgrund der vorliegenden Behinderung der oder des stationär behandlungsbedürftigen Versicherten eine Begleitung während der aktuellen Krankenhausbehandlung erforderlich ist, weil

1. ohne Begleitperson die **Krankenhausbehandlung nicht durchführbar** ist,
2. **ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht** werden können oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre,
3. die Begleitperson **in das therapeutische Konzept im Krankenhaus eingebunden** werden muss oder
4. die **Begleitperson in das therapeutische Konzept für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus einzubeziehen** ist.

Die Kriterien für die medizinische Notwendigkeit einer Mitaufnahme werden in der Anlage der Richtlinie konkretisiert. Die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme liegt vor, wenn **mindestens ein Kriterium der in der Anlage genannten Fallgruppen** erfüllt ist oder eine **vergleichbare Schädigung oder Beeinträchtigung** vorliegt.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Welcher Personenkreis von Menschen mit Behinderung kann also beim Krankenhausaufenthalt begleitet werden?

In seiner Richtlinie konkretisiert der G-BA demnach **drei Fallgruppen**

- Begleitung, um während der Krankenhausbehandlung eine bestmögliche Verständigung mit der Patientin oder dem Patienten zu gewährleisten,
- Begleitung, damit die Patientin oder der Patient die mit ihrer Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen besser meistern kann, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit sowie
- Begleitung, um die Begleitperson während der Krankenhausbehandlung in das therapeutische Konzept einbeziehen zu können oder zu ihrer Einweisung in die anschließend weiterhin notwendigen Maßnahmen.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Näheres zu den Fallgruppen:

Fallgruppe 1: Begleitung zum Zweck der Verständigung

Kriterien:

Erhebliche oder komplette Beeinträchtigung der Kommunikation, insbesondere im Bereich

1. Kommunizieren, Sprechen, nonverbale Mitteilungen, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken oder
2. der kognitiv-sprachlichen Funktion
 - a) mit mangelnder Fähigkeit, die eigene Symptomatik oder Befindlichkeiten, wie Schmerzen oder Wünsche, deuten, beschreiben oder verstehen zu können oder
 - b) mit mangelnder Fähigkeit, die Informationen und Anweisungen des Behandlungsteams des Krankenhauses wahrnehmen, verstehen oder umsetzen zu können.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Näheres zu den Fallgruppen:

Fallgruppe 2: Begleitung zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit durch die Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen, insbesondere bei fehlender Kooperations- und Mitwirkungsfähigkeit

Kriterien:

Schädigungen globaler oder spezifischer mentaler Funktionen, die sich insbesondere in Form von

1. motorisch geprägten Verhaltensauffälligkeiten,
2. eigen- und fremdgefährdendem Verhalten,
3. Abwehr oder Verweigerung pflegerischer und anderer medizinischer Maßnahmen,
4. Wahnvorstellungen, ausgeprägten Ängsten und Zwängen,
5. Antriebslosigkeit somatischer oder psychischer Genese oder
6. sozial inadäquaten Verhaltensweisen in erheblichem Ausmaß äußern.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Näheres zu den Fallgruppen:

Fallgruppe 3: Begleitung zum Einbezug in das therapeutische Konzept während der Krankenhausbehandlung oder zur Einweisung in nach der stationären Krankenhausbehandlung weiterhin notwendige Maßnahmen

Kriterien:

Erhebliche Schädigungen oder Beeinträchtigungen, insbesondere

1. gemäß der Fallgruppen 1 oder 2,
2. neuromuskuloskeletaler und bewegungsbezogener Funktionen,
3. der Atmungsfunktionen oder
4. der Funktion der Nahrungsaufnahme, insbesondere des Schluckens.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Keine abschließende Aufzählung

Die in diesen Fallgruppen aufgezählten Schädigungen und Beeinträchtigungen mit ihren erheblichen Auswirkungen begründen sowohl jeweils für sich alleine als auch in ihrer Kombination die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson.

Entsprechendes gilt auch für Schädigungen und Beeinträchtigungen, die sich in vergleichbarem Umfang auf die Krankenhausbehandlung auswirken und in der Anlage unter den Kriterien nicht ausdrücklich benannt sind.

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Wie bescheinigen Praxen gegenüber dem Krankenhaus den medizinischen Bedarf einer Begleitung nach der KHB-RL?

Der medizinische Bedarf für die Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus **kann im Zusammenhang mit der Krankenseinweisung festgestellt und auf dem dafür vorgesehenen Vordruck** (Verordnung von Krankenhausbehandlung) bescheinigt werden, aufgrund von mindestens einem medizinischen Kriterium der Fallgruppen oder einer vergleichbaren Schädigung oder Beeinträchtigung.

Zudem ist es möglich, den Bedarf einer Begleitung **unabhängig von einer konkreten Krankenseinweisung medizinisch einzuschätzen** und festzustellen. Befristet für die Dauer von bis zu 2 Jahren erhält die Patientin oder der Patient dann eine entsprechende Bescheinigung.

(Quelle: G-BA: www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/1067/#:~:text=Aus%20medizinischen%20Gründen%20kann%20eine,vertraute%20Bezugsperson%20unterstützt%20werden%20müssen.)

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL

Von wem erhält die Begleitperson ihre Bescheinigung für die Krankenkasse und den Arbeitgeber?

Das **Krankenhaus bescheinigt** der Begleitperson für den Krankengeldantrag bei ihrer Krankenkasse am Entlasstag, dass ihre Mitaufnahme aus medizinischen Gründen notwendig war.

Dies kann bei Bedarf auch als vorläufige Bescheinigung zu Beginn oder während der Krankenhausbehandlung geschehen. Diese Bescheinigung reicht sie bei ihrer Krankenkasse ein.

Bei Bedarf kann sich die Begleitperson für ihren Arbeitgeber auch eine Aufenthaltsbescheinigung über die Anwesenheitstage im Krankenhaus ausstellen lassen.

Gesetzliche Neuregelung im **SGB IX**

Neuer Absatz 6 des § 113 SGB IX

Bei Begleitung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe

Handreichung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung:
https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/20220923_Handreicherung-AiK-final.pdf

Gesetzliche Neuregelung im **SGB IX**

Neuer Absatz 6 des § 113 SGB IX

Bei Begleitung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe

- wenn Begleitung durch Vertrauensperson, die den Betroffenen im Alltag bereits als Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe (auch ambulant, auch im Rahmen Persönliches Budget) unterstützt (erforderlich: spezifisches Vertrauensverhältnis):

Kosten werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen

- Erweiterung Anwendungsbereich

Anwendung auch auf Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen und Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe) oder gem. § 27d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BVG (Kriegsopferfürsorge) erhalten

Gesetzliche Neuregelung im SGB IX

- Kostenübernahme auch für **stundenweise Begleitung möglich** (anders als nach SGB V).
- Abstellen auf **besondere Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen** (anders als in SGB V: medizinische Gründe)
- § 113 Abs. 6 SGB IX beinhaltet: **Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen** als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung.

Gesetzliche Neuregelung in SGB IX

Erforderlichkeit der Begleitung (Begleitungsbedarf!)

Anspruch auf die Begleitung durch vertraute Mitarbeiter eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe insbesondere in den folgenden Fällen möglich (nach GB):

Zum **Zweck der Verständigung** bei

- Menschen mit Behinderung, die nicht in dem erforderlichen Maße kommunizieren können,
- Menschen mit geistiger bzw. komplexer Behinderung, weil sie z. B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können,
- Menschen mit Autismus.

...

Gesetzliche Neuregelung

Erforderlichkeit der Begleitung

Zum Zweck der **Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen** bei

- Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können,
- Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

Handreichung der Fachverbände

Handreichung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung geht insbesondere auf folgende Fragen ein und zeigt Lösungsvorschläge auf:

Welcher Personenkreis kann einen Begleitungsbedarf haben?

Welche Tätigkeiten umfasst eine Begleitung?

Wie wird der Bedarf ermittelt?

Wie kann die Refinanzierung der Leistung geregelt werden?

Wie können interne Organisationsabläufe angepasst werden?

Welche Haftungsrisiken gibt es?

Handreichung der Fachverbände

Welcher Personenkreis kann einen Bedarf haben?

- Maßgeblich ist der im Gesamtplanverfahren ermittelte Bedarf.
- Exemplarische Aufzählung in der Gesetzesbegründung (s. Folie 19 und 20)
- Ergänzt durch konkretisierende Beispiele und Beschreibung des Personenkreises nach der ICF
 - > Bedarfsermittlung erfolgt mit ICF-orientierten Instrumenten (§ 118 SGB IX)
- Ergänzt durch Krankenhausbegleitungs-Richtlinie:
 - > Menschen mit Schluckstörungen
 - > Begleitung zur Einbeziehung in therapeutisches Konzept
 - Keine diagnosebasierte Bedarfsermittlung

Handreichung der Fachverbände

Welche Tätigkeiten umfasst die Begleitung?

- Leistungen zur Verständigung
- Leistungen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen
- **Behandlungspflege ist keine Begleitungsleistung**

Handreichung der Fachverbände

Grundpflegerische Leistungen

Grundsatz: sind nicht erfasst

Ausnahme nach Auffassung der FV: Pflegeleistung ist zwingend notwendig, um Krankenhausbehandlung zu ermöglichen, da sie mit der Unterstützung in Belastungssituationen untrennbar zusammenhängt oder notwendig ist, um gesundheitliche Schäden abzuwenden

Beispiele: Auskleiden vor Untersuchung nur durch vertraute Person geduldet, Ankleiden für Spaziergang zur Beruhigung, Anreichen von Nahrung zur Vermeidung von Mangel- bzw. Unterernährung bei Personen mit schweren Schluckstörungen

Handreichung der Fachverbände

Wie wird der Bedarf ermittelt?

- Feststellung des Bedarfes im Gesamtplanverfahren unabhängig von bevorstehendem Krankenhausaufenthalt
- Möglicher Vorrang einer Begleitung durch Angehörige?
- Begleitung durch Angehörige vorrangig, wenn zumutbar und sachgerecht entsprechend der exemplarischen Aufzählung in der Gesetzesbegründung
- **Ergänzung der FV:** entgegenstehende berufliche Verpflichtungen der Angehörigen bei gleichzeitigem Fehlen eines Freistellungsanspruches gegen die Arbeitgeber*in wegen eines Begleitungsbedarfs von weniger als acht Stunden

Feststellung im Gesamtplan

Feststellung im Gesamtplan

- Die Träger der Eingliederungshilfe sollen die Erforderlichkeit einer Begleitung bereits frühzeitig im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§§ 117 ff. SGB IX), unabhängig von einer konkret anstehenden Behandlungssituation, prüfen und die entsprechende Einschätzung im Gesamtplan festhalten (§ 121 Abs. 4 Nr. 7 SGB IX).
- Feststellung ist Mindestinhalt des Gesamtplans.
- Klärung, ob Begleitung durch Angehörige möglich
- Träger der Eingliederungshilfe kann KK bei der Feststellung des Begleitungsbedarfes im Gesamtplanverfahren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten beteiligen (Konfliktvermeidung)

Daher gilt für Betroffene: Antrag Prüfung Begleitungsbedarf an Träger Eingliederungshilfe / Anpassung Gesamtplan!

Handreichung der Fachverbände

Wie kann die Refinanzierung der Leistung geregelt werden?

- Refinanzierung in Rahmenverträgen sowie in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen regeln
- **Empfehlung der FV:** keine Vergütung nach Pauschalen, sondern Spitzabrechnung ggf. entsprechend der im Gesamtplan vorgesehen Zeitstufen mit der Möglichkeit, erbrachte Mehrleistungen nachträglich abzurechnen

Erforderliche Überplanung des Personals bspw. in besonderen Wohnformen in Leistungspauschalen berücksichtigen

Handreichung der Fachverbände

Wie können interne Organisationsabläufe angepasst werden?

Personalbemessung und Dienstplangestaltung

- Überplanung des Personals und/oder Einsatz von Springern vorsehen
- Berücksichtigung ggf. geltender Personalstandards nach den Heimgesetzen und den Leistungsvereinbarungen
- Berücksichtigung der Anzahl der Personen mit potentielltem Bedarf entsprechend der Gesamtpläne

Handreichung der Fachverbände

Haftungsrisiken

Leistungserbringer haften für Verschulden der Mitarbeitenden als Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen und für Fehler in der Arbeitsorganisation

Mitarbeitende haften nach den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung

Handreichung der Fachverbände

Absicherung über Haftpflichtversicherung

- Absicherung (grob) fahrlässig herbeigeführter Schäden über die Haftpflichtversicherung
- Voraussetzung: Es handelt sich um eine **betriebliche Tätigkeit**
- Begleitung im Krankenhaus dürfte künftig durch gesetzliche Regelung, die im Leistungserbringungsrecht nachvollzogen wird, zur versicherten betrieblichen Tätigkeit gehören

P: Grundpflegerische Leistungen im KH durch Mitarbeitende EGH?

Handreichung der Fachverbände

Empfehlung:

In jedem Fall: begleitende Mitarbeitende über den Umfang, der von ihnen zu erbringenden Leistung im Vorhinein schriftlich informieren und Information gegenzeichnen lassen.

Vorsorglich Klärung des Arbeitgebers mit
Haftpflichtversicherung

Ausblick

Neue Regelungen zur Begleitung in das Krankenhaus sind ein **erster Schritt, angemessene Assistenz im Krankenhaus** zu gewährleisten.

Dennoch weiterhin **erhebliche Lücken** in der pflegerischen Versorgung bei KH-Aufenthaltes:

- **Versorgung von Menschen mit Intensivpflegebedarf**, da diese einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben
- **schwerstmehrfachbehinderte Menschen, die in der Regel einen hohen grundpflegerischen Bedarf** haben und daher z. B. auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, dem Toilettengang und der Körperpflege angewiesen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!